



Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „**Ameranger Auto-Gemeinschaft**“, abgekürzt „AmAG“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Amerang.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein strebt ein menschen- und naturfreundliches Verkehrswesen und eine Verringerung der Umweltbelastungen durch Straßenverkehr an. Er setzt sich insbesondere ein für
 - die allgemeine Reduzierung des motorisierten Verkehrs und Fahrzeugbestands;
 - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen beim Transport von Personen und Gütern;
 - eine umweltschonende, ökonomische und sozialverträgliche Fahrweise;
 - die Befriedigung elementarer Mobilitätsbedürfnisse fahrzeugloser oder fahruntüchtiger Menschen im ländlichen Raum.
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing) in der eigenen Gemeinde;
 - die Verbreitung von Carsharing-Initiativen in der Region durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Kooperation mit Autogemeinschaften in Nachbargemeinden („Quernutzung“) und mit dem ÖPNV;
 - Transportangebote an mobilitätseingeschränkte Personen.

3. Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 3.4 Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 52 und 53 der Abgabenordnung.

4. Mitgliedschaften

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt das Mitglied die Nutzungsrechte an der Autogemeinschaft und unterwirft sich der „Nutzungsordnung“ der AmAG.
- 4.4. Neben Ordentlicher Mitgliedschaft ist – und zwar ebenfalls für erwachsene Einzelpersonen, Haushalte und juristische Personen – auch eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder teilen die Ziele des Vereins, unterstützen ihn durch Rat und Tat und fördern seine Bekanntheit in der Öffentlichkeit.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 4.6 Der Austritt eines Ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Der Austritt eines Fördermitglieds ist jederzeit möglich. Höhe der Gemeinschaftseinlage sowie der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Gründe für einen Ausschluss können insbesondere die fortgesetzte Missachtung wichtiger Bestimmungen der „Nutzungsordnung“ der Autogemeinschaft sowie anhaltende Rückstände bei der Begleichung anfallender Kosten sein. Die Gründe sind dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5. Gemeinschaftseinlage, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Bei Eintritt in die Autogemeinschaft als Ordentliches Mitglied ist eine Kapitaleinlage zu entrichten, die bei Austritt zurückerstattet wird. Die aktuelle Höhe dieser Einlage wie auch die eventueller Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung der „Nutzungsordnung“ dokumentiert.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorsitzenden sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers;
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
 - die Beschlussfassung zu Anträgen;
 - die Änderung der Satzung.

- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 8.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 8.5 Eingeladen werden sowohl die Ordentlichen als auch die Fördermitglieder. Stimmberechtigt sind nur Ordentliche Mitglieder; bei Stimmabgaben werden Haushalte mit mehreren Mitgliedern durch lediglich ein Mitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einer von der Versammlung gewählten Person geleitet.
- 8.7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 8.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Ordentlichen Mitglieder nötig.
- 8.9 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern haben stets schriftlich und geheim zu erfolgen.
- 8.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 31.07.2013 in Amerang beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: